

werden/vnnd eine rechtschaffene Ordnung vnd Disciplin an sich nehmen.

Mittel dardurch mann in seinem Land vil Pferd haben vnd zuwegen bringen mag.

Das fünffzehende Capittel.

Fabricius.

Dumittelst wolte ich hierbey den jenigen/ welcher in seinem Landt / einen rechten Staat/ vnd gute Kriegs Policy/damit er stets vil Pferd darinnen hette/anstellen wolte / gern erinnern/ daber/ zu disem zugelingen / zwo Ordnungen auffrichtete. Die eine/das er eine gewisse Anzahl in die Dörffer außtheilte/vnnd das dieselben Vnderthanen ihre Anlag an Volen miechen vnnd einkaufften / als wie ihr andere hier zu Land die Kälber vnnd Maulthier auffsetzet: Durch die ander/wolte ich befehlen / damit die jenigen/ welche dergleichen Anlag thun vnd einkauffen würden/ hernacher ihre Kauffleut darzu finden vnnd bekommen möchten/das wer ein Maulthier haben wolte / gezwungen were/ein Pferd darneben zu halten: Dergestalt / das wer nur für ein Persohn beritten sein wolte/schuldig were/an statt eines Maulthiers ein Pferd zu halten. Ober das wolte ich auch verordnen / das niemandts keinen seidinen Zeüg tragen dörffte / der nicht sein eygen Pferd im Stall stehen hette. Ich hab verstanden/dise Ordnung sene durch einen gewissen Fürsten / zu vnser zeit/ gemacht vnnd auffgerichtet worden: Da durch er dann innerhalb wenig tagen eine sehr gute vnnd stattliche Cavallerey in seinem Land bekommen hab. Was aber die andere Sachen / die Pferd betreffen/ anlangent/ will ich mich auff das jenige beruffen/was ich anheüt darvon angedeutet hab/vnnd sonst zu jehiger

Wie ein Fürst in seinem Lande Perdt vol- lauff haben mag.

Q v b